

# meditaxa

Offizielles Organ der meditaxa Group e. V.  
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

## COVID-19:

Hilfe und Hinweise  
der meditaxa Group e. V.

## Den Kopf in den Sand stecken?

Praxischeck in Zeiten der Krise

## Digitale Werkzeuge

für den medizinischen Alltag

## Der Krise

die Krone aufsetzen

WIR SIND  
FÜR SIE DA.

Überreicht von Ihrem Steuerberater



STEUERBERATER  
**TENNERT · SOMMER  
& PARTNER**



Deutsches  
Rotes  
Kreuz

**#füreinander**

**Spende Fürsorge mit deinem  
Beitrag zum Corona - Nothilfefonds.**

**DRK-Spendenkonto IBAN: DE63 3702 0500 0005 0233 07 BIC: BFSWDE33XXX**

**[www.drk.de](http://www.drk.de)**

## Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Marc-Andreas Hustedt

Mitglied im Vorstand  
der meditaxa group e. V.

Krisenzeiten. Wirtschaft und Politik äußern sich nur vorsichtig wann und wie weit die am 16. März eingeleiteten sozialen und wirtschaftlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie gelockert oder gelöst werden können. Eins ist klar: Fast alle Branchen sind von der Krise betroffen. Das „Maßnahmenpaket“ wächst von Tag zu Tag. Damit Sie nicht den Überblick verlieren, haben wir für Sie eine Übersicht aus mehreren Themenbereichen mit relevanten Hinweisen in unserem Leitartikel zusammengestellt.

Leerlauf. Viele Arztpraxen beschränken sich in Zeiten der Krise auf das Notwendigste. Was tun mit den freien Kapazitäten? Den Kopf in den Sand stecken oder alles für den Neustart „nach“ der Krise vorbereiten? Wie man letzteres konstruktiv angeht, erklären wir in unserem meditaxa-Spezial auf Seite 14.

Digitale Werkzeuge. Häufig diskutiert, erweisen sie sich wieder einmal mehr als nützlich. Durch die Krise wächst der Druck auf Arztpraxen und Klinikbetriebe, vorhandene digitale Möglichkeiten zu nutzen, um eine kontaktlose Patientenbetreuung weiterhin gewährleisten zu können. Welche Werkzeuge es für den medizinischen Alltag gibt, erfahren Sie auf Seite 23.

Das Wesentliche. Eine Krise, wie wir sie aktuell erleben, erzwingt nicht nur eine Veränderung wirtschaftlicher Prozesse. Sozial und persönlich werden wir beeinflusst. Das muss nicht unbedingt negativ sein. Mit interessanten Ansätzen zu den positiven Entwicklungen, für die Zukunft nach der Krise, beschäftigt sich unsere Rubrik Leben „Der Krise die Krone aufsetzen“ auf Seite 18.

Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Kraft und Durchhaltevermögen und stehen Ihnen auch während der Corona-Krise mit Rat und Tat zur Seite.

Bleiben Sie gesund  
Ihre meditaxa-Redaktion

Besuchen Sie uns  
auch im Internet:  
[meditaxa.de](http://meditaxa.de)





## LEITARTIKEL

### COVID-19: Hilfe und Hinweise Ihrer Steuerberater und Rechtsanwälte der meditaxa Group e. V.

Seite 8

#### **X** EXTRA KURZ

- Schmerzensgeld nach Rechnungsversand per Fax an den Arbeitgeber · Praxissoftware informiert über Zusatznutzen · Kommunikationsdienst KIM · „Amazon Pharmacy“ \_\_\_\_\_ 6
- Elektronische Krankmeldung · Unzulässige Rabattwerbung... · E-Patientenakte: Allgemeine Unwissenheit – selbst bei Digital Natives \_\_\_\_\_ 7

#### **iii** FAMILIE

- Zur Kasse bitte. \_\_\_\_\_ 16
- Zur Bagatellisierung von Schönheitsoperationen gegenüber Jugendlichen \_\_\_\_\_ 17
- Kosten für die Erstausbildung bleiben steuerlich nicht abzugsfähig \_\_\_\_\_ 17

#### **!** IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

- Was hat es mit dem Arztgruppenfall auf sich? \_\_\_\_\_ 7

#### **€** FINANZEN

- Erkennen, kennzeichnen, melden \_\_\_\_\_ 11
- Leistungen eines erkrankten angestellten Arztes \_\_\_\_\_ 11
- Akuttermine extrabudgetär und mit Honorarzuschlag \_\_\_\_\_ 11
- Zehn Euro für das Befüllen der E-Patientenakte \_\_\_\_\_ 12
- Freiberufliche Arztpraxis: Steuerbegünstigte Übertragung \_\_\_\_\_ 12
- Berichtigung eines fehlerhaften Steuerbescheides \_\_\_\_\_ 12
- Beratung und Konsile abrechnen: Kommunikation mit modernen Medien \_\_\_\_\_ 13

#### **©** LEBEN



- Klein aber oho \_\_\_\_\_ 19
- LESEN & HÖREN \_\_\_\_\_ 19



### SPEZIAL

## Den Kopf in den Sand stecken?

Seite 14

### IMMOBILIEN

Nachträglicher Wegfall der Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim \_\_\_\_\_ 20

Vorsteuerabzug von Mietereinbauten bei Arztpraxen \_\_\_\_\_ 20

Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei eigengenutzten Gebäuden \_\_\_\_\_ 21

### PRAXISNAH

Anpassung des Medizinproduktrechts an EU-Vorgaben \_\_\_\_\_ 22

Referentenentwurf vorgelegt  
• Patientendaten-Schutzgesetz  
• Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung \_\_\_\_\_ 22

Zur Haftung beim Zusammenwirken mehrerer Ärzte verschiedener Fachgebiete \_\_\_\_\_ 24

Tätigkeit als ärztliche Beraterin für den MDK ist sozialversicherungspflichtig \_\_\_\_\_ 24

Streikrecht für Vertragsärzte?  
Verfassungsbeschwerde nicht angenommen \_\_\_\_\_ 24

Präsenzpflicht  
– der Chef ist dann mal weg \_\_\_\_\_ 25



### PRAXISNAH Digitale Werkzeuge für den medizinischen Alltag

Seite 23

### SERVICE

Impressum \_\_\_\_\_ 29

Unser Onlineportal \_\_\_\_\_ 30

Mitglieder der meditaxa Group e. V. \_\_\_\_\_ 31

## Xtra kurz

### Schmerzensgeld nach Rechnungsversand per Fax an den Arbeitgeber

Versendet ein Arzt eine Rechnung an den Patienten über dessen Arbeitgeber, rechtfertigt dieser Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht ein Schmerzensgeld von 1.200 Euro. Eine Patientin bezahlte eine ärztliche Behandlung nicht vollständig, da ein anhaltender Behandlungseffekt ihrer Ansicht nach ausgeblieben war. Die insgesamt dritte Mahnung wurde der Patientin per

Fax über ihre Arbeitgeberin zugesandt. Eine höhere Schmerzensgeldsumme kam dem Gericht zufolge nicht in Betracht. Die abstrakte Gefährlichkeit, dass zu schützende Daten einem weiteren Personenkreis zugänglich gewesen seien, sei mit dem zuerkannten Betrag angemessen berücksichtigt.

Quelle: OLG Frankfurt, Urteil vom 05.12.2019 – 8 U 164/19



### Kommunikationsdienst KIM

KIM (Kommunikation im Medizinwesen) ermöglicht eine barrierefreie, authentische und vertrauliche Kommunikation zwischen allen Teilnehmern der Telematikinfrastruktur (TI). In 50 Arztpraxen, 16 Zahnarztpraxen, vier KZVen und einem Krankenhaus wird schon bald der neue Kommunikationsstandard KIM getestet. Für die Nutzung von KIM kann jedes Arzt- oder Zahnarztinformationssystem bzw. jedes Apothekenverwaltungssystem und Krankenhausinformationssystem mit einer E-Mail-Funktion oder einer herkömmlichen E-Mail-Anwendung verwendet werden. KIM verschlüsselt und signiert die E-Mails automatisiert im Hintergrund. Allen Anwendern, die ein Informationssystem der CGM einsetzen, wird die Funktion nach erfolgreichem Abschluss des Feldtests über ein Update zur Verfügung gestellt.

Quelle: meditaxa Redaktion

### Praxissoftware informiert über Zusatznutzen

Die frühe Nutzenbewertung neuer Arzneimittel wird ab Juli 2020 in der Verordnungssoftware abgebildet. Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses werden so leichter zugänglich sein: Für jede Patientengruppe wird angezeigt, wie der ausgewählte Wirkstoff einen Zusatznutzen gegenüber der zweckmäßigen Vergleichstherapie zeigt. Evidenzbasierende Informationen – zur Lebensqualität oder unerwünschten Ereignissen werden grafisch dargestellt und sollen die Therapieentscheidung erleichtern. Ruft eine Ärztin oder ein Arzt das Arzneimittel auf, für das ein neuer Beschluss vorliegt, werden die relevanten Beschlussinhalte einmalig aktiv angezeigt.

Quelle: Arzt & Wirtschaft 02/2020

### „Amazon Pharmacy“

Die Marktbeobachtung von YouGov zeigt: Amazonkunden informieren sich überdurchschnittlich online zum Thema Gesundheit und kaufen häufiger rezeptfreie Medikamente bei Online-Apotheken. 2018 „schluckte“ Amazon bereits die US-amerikanische Online-Apotheke PillPack. Wenn Amazon nun in den hiesigen Gesundheitssektor vordringt, gilt abzuwarten, was mit der aktuellen Liaison einiger Apotheken passiert, die bereits über Amazon rezeptfreie Medikamente verkaufen. Die Marke „Amazon Pharmacy“ wurde vor kurzem vom Konzern in der EU angemeldet, ein Markteinstieg in zwei bis vier Jahren steht momentan zur Diskussion.

Quelle: meditaxa Redaktion

# Xtra kurz

## Elektronische Krankmeldung

Ab 2021 wird die Krankmeldung von Arbeitnehmern nicht mehr in Papierform, sondern nur noch digital an den Arbeitgeber übermittelt.

## Unzulässige Rabattwerbung...

**... einer GmbH für ärztliche Behandlungen und Operationen:** Einer Entscheidung des LG München I zufolge sind die Regeln der GOÄ auch auf Unternehmen anwendbar. Das Gericht untersagte einer GmbH die Werbung für Rabatte auf Behandlungen und Operationen.

Quelle: LG München I, Urteil vom 19.12.2019 – 17 HK O 11322/18

## E-Patientenakte: Allgemeine Unwissenheit – selbst bei Digital Natives

Das Wort E-Patientenakte ist in Fachkreisen längst kein neuer Begriff mehr – während Bundesgesundheitsminister Jens Spahn die Umsetzung der elektronischen Patientenakte vorantreibt, scheint die Entwicklung am Großteil der Bevölkerung vorbei zu gehen. Diese „Wissenslücke“ trifft dabei nicht nur ältere Generationen, wie man meinen könnte. Selbst an den sogenannten „Digital Natives“, also diejenigen, die mit Computer, Smartphone und Co. aufgewachsen sind, können laut dem Digitalindex D21 nichts mit dem Begriff E-Patientenakte anfangen. Bei

48-Prozent der über 14-Jährigen in Deutschland stößt man daher auf Unwissenheit. Da die E-Patientenakte ab Januar 2021 an gesetzlich Versicherte von ihren Krankenkassen zur Verfügung gestellt wird, besteht hier augenscheinlich noch sehr viel Informationsbedarf.

Quelle: meditaxa Redaktion



### IHRE FRAGE AN UNS

## Was hat es mit dem Arztgruppenfall auf sich?

Bei allen TSVG-Konstellationen werden sämtliche Leistungen im Quartal extrabudgetär bezahlt – die Bezugsgröße ist allerdings nicht der Behandlungs-, sondern der Arztgruppenfall. Das bedeutet, dass immer nur die Leistungen der Arztgruppe extrabudgetär vergütet werden, bei der beispielsweise die TSS einen Termin vermittelt hat. Das ist für Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) oder MVZ relevant, in denen Ärzte unterschiedlicher Arztgruppen tätig sind.

Als Beispiel: Die TSS hat einer Patientin oder einem Patienten beim Orthopäden in einem MVZ einen Termin vermittelt. In dem Fall dürfen nur der Orthopäde und seine

orthopädischen Kollegen die Behandlung als TSS-Terminfall extrabudgetär abrechnen.

Definition Arztgruppenfall: Der Arztgruppenfall umfasst alle Leistungen, die von derselben Arztgruppe in der derselben Arztpraxis innerhalb desselben Quartals bei einer Versicherten oder einem Versicherten ambulant und zu lasten derselben Krankenkasse durchgeführt wurden. Die Arztgruppen beziehen sich auf die jeweiligen EBM-Kapitel, beziehungsweise in Kapitel 13 auf die jeweiligen Unterabschnitte.

### HINWEIS

Details zur extrabudgetären Abrechnung von TSS-Terminfällen auf Seite 10.



**Frank Mall**  
Mitglied der meditaxa Group e. V.  
Steuerberater  
Geschäftsführer der PRO VIA Steuerberatungsgesellschaft mbH

Richten Sie Ihre Frage zu aktuellen Steuer- und Rechts-themen an:  
info@meditaxa.de  
Wir freuen uns!



# COVID-19: Hilfe und Hinweise Ihrer Steuerberater und Rechtsanwälte der meditaxa Group e. V.



Die Mitglieder der meditaxa Group e. V., Ihrem Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe, stehen Ihnen während der Pandemie zur Seite. Im Folgenden haben wir für Sie Hinweise zu relevanten Themen der Corona-Krise zusammengestellt.

## Kurzarbeitergeld beantragen

Kurzarbeitergeld kann jedes Unternehmen beantragen, wenn Mitarbeiter aufgrund des Arbeitsausfalls nicht mehr voll beschäftigt werden können. Dabei reicht es bereits, wenn der Arbeitsausfall 10 Prozent beträgt und vom Arbeitsausfall ebenfalls 10 Prozent der Arbeitnehmer betroffen sind. Sie können das Kurzarbeitergeld bei der örtlich zuständigen Bundesagentur für Arbeit beantragen. Es empfiehlt sich, den Antrag online zu stellen: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) (Direkteinstiege in die Themen finden Sie auf der Startseite).

Ist das Thema Kurzarbeit für Ihre Praxis relevant, sollten Sie Ihre Mitarbeiter auf zwei mögliche Folgen aufmerksam machen:

- Das Kurzarbeitergeld wird fiktiv zu den Einkünften der Mitarbeiter hinzugerechnet. Daraus wird prozentual der anzuwendende Steuersatz ermittelt und auf die Einkünfte angewendet (sog. Progressionsvorbehalt § 32 b EStG). Somit kann es zu Steuernachzahlungen kommen.
- Beträgt das Kurzarbeitergeld mehr als 410 Euro jährlich, sind Arbeitnehmer in Kurzarbeit gemäß § 46 Absatz 2 Nr. 1 EStG verpflichtet, für dieses Jahr Steuererklärungen abzugeben.

Für eine zusätzliche Tätigkeit in systemrelevanten Bereichen (z. B. Landwirtschaft, Lebensmittelbranche, Gesundheitswesen im Bereich Krankenhäuser und Apotheken), die Arbeitnehmer während der Dauer einer bei ihnen angeordneten Kurzarbeit in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober 2020 aufnehmen, wird der dort hinzuverdiente Lohn bis zur Grenze des ursprünglichen Nettogehalts (Gehalt vor Kurzarbeit)

nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Bis zur Grenze des ursprünglichen Nettoverdienstes vor Kurzarbeit darf ein Arbeitnehmer somit ohne Anrechnung hinzuverdienen, wenn er in einem systemrelevanten Zweig arbeitet.

---

MEDIA Steuerberatungsgesellschaft mbH

Ferdinand Tremmel · Mitglied der meditaxa Group e. V.

---

## Sonderzahlungen für Beschäftigte steuer- und sozialversicherungsfrei

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 01. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

---

Hammer & Partner mdB

Wirtschaftsprüfer - Steuerberater - Rechtsanwälte

Marc-Andreas Hustedt · Vorstandsmitglied  
der meditaxa Group e. V.

---

**Aktuelle Informationen  
zur Corona-Krise  
mit hilfreichen Links  
finden Sie auch auf**

**meditaxa.de**

**Steuererleichterungen beanspruchen**

Die Bundesregierung hat die Finanzämter angewiesen, Anträge auf Herabsetzung oder Aussetzung von Steuervorauszahlungen 2020 wohlwollend zu behandeln. Das bedeutet für Ärzte, dass Einkommensteuervorauszahlungen vorübergehend auf Antrag auf bis zu 0,00 Euro heruntergesetzt werden können, so steht ihnen in der Krise mehr Geld zur Verfügung. Steuerstundungen bei aktuellen Steuerschulden sollen vom Finanzamt ebenfalls auf Antrag unkompliziert gewährt werden, beispielsweise bei nachträglichen Anpassungen der Vorauszahlungen für 2019 oder bei Einkommensteuernachzahlungen 2018. Damit kann die Fälligkeit bis auf Weiteres nach hinten verschoben werden. Das schont die Liquidität Ihrer Praxis. In Ausnahmefällen und unter bestimmten Voraussetzungen ist in Sachsen, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hessen auch die Erstattung von Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen möglich. Finanzbehörden sollen zudem Säumniszuschläge bis zum 31.12.2020 erlassen und auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichten. Dies gilt nur, wenn die Corona-Krise zu Fristversäumnissen oder sogar zu einem Vollstreckungstatbestand führt.

**LIBRA Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG**  
 Dr. Felix Schleithoff · Mitglied der meditaxa Group e. V.

**SARS-CoV-2-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung: Rettungsschirm für Heilmittelerbringer**

Jeder zugelassene Leistungserbringer erhält eine einmalige, nicht rückzahlbare Ausgleichszahlung in Höhe von 40 Prozent des im vierten Quartal 2019 von der gesetzlichen Krankenversicherung erhaltenen Vergütungsvolumens – einschließlich der von den Versicherten geleisteten Zuzahlungen. Zudem ist eine Pauschale für erhöhte Hygienemaßnahmen vorgesehen. Für jede Verordnung, die Leistungserbringer bis zum 30. September 2020 abrechnen, können sie einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 1,50 Euro gegenüber den Krankenkassen geltend machen. Im Referentenentwurf heißt es dazu, dass der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hierzu kurzfristig eine für alle Heilmittelbereiche bundeseinheitliche Positionsnummer festzulegen hat. Die Leistung muss zudem nicht ärztlich verordnet werden. (Referentenentwurf vom 16.04.2020)

**PSV Leipzig Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
 Katharina Beck · Mitglied der meditaxa Group e. V.

**Liquidität der Praxis mit KfW-Förderkrediten sichern**

Die Anträge für das KfW-Sonderprogramm können ab sofort über die Hausbank gestellt werden. Eine Auszahlung soll, so die Bundesregierung, schnellstmöglich erfolgen.

Die Anträge sollen unbürokratisch bearbeitet werden. Die Programme stehen Unternehmen zur Verfügung, die als Folge der Corona-Pandemie (vorübergehend) in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Alle Unternehmen, die zum Stichtag 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, können einen Kredit zur Finanzierung von Betriebsmitteln oder aber Investitionen beantragen.

[www.kfw.de](http://www.kfw.de) „KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen“

**Tennert, Sommer & Partner**  
 Rico Sommer · Mitglied der meditaxa Group e. V.

**Videosprechstunde:**

**20 %-Obergrenzen im 2. Quartal ausgesetzt**

KBV und GKV-Spitzenverband haben sich angesichts der Corona-Krise darauf geeinigt, die Begrenzungsregelungen zur Anzahl ausschließlicher Video-Behandlungsfälle auf 20 % aller Behandlungsfälle von Ärzten und Psychotherapeuten sowie zur Anzahl der im Rahmen von Videosprechstunden abgerechneten GOP auf 20 % aller berechneten GOP je Vertragsarzt oder Psychotherapeut und Quartal (4.3.1 Abs. 5 Nr. 6, Abs. 6 Allg. Best. EBM) vorübergehend auszusetzen. Die Aussetzung der Begrenzungsregelungen gilt vorerst für das zweite Quartal 2020.

**Arminia Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
 Volker Recktenwald · Mitglied der meditaxa Group e. V.

**Videokonferenzen mit Kollegen: Hilfspaket von STARFACE**

Die neue STARFACE Video-Meeting-Plattform STARFACE NEON ist bis zum 30.06.2020 kostenlos nutzbar. Aufgrund der Corona-Krise, in der Video-Meetings und Home-Office-Anwendungen wichtiger denn je sind, wurde der erst für Frühsommer 2020 geplante Launch von STARFACE NEON als sogenannten Public Beta vorgezogen. In den kommenden Wochen wird die Plattform kontinuierlich weiterentwickelt und automatisch aktualisiert.

[www.starface.com/software/starface-neon/](http://www.starface.com/software/starface-neon/)

**Dr. Schauer Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB**  
 Dr. Ralf Erich Schauer · Mitglied der meditaxa Group e. V.

**Telefonische AU in Zeiten der Corona-Pandemie: Ausstellung und Abrechnung**

Ärzte können ihre Patienten bei bestimmten Verdachtsfällen auch nach einem Telefonat krankschreiben, eine Arbeitsunfähigkeits(AU)-Bescheinigung ist für bis zu sieben Tage möglich. Bei Bedarf kann diese um weitere sieben Tage

verlängert werden. Voraussetzung für die Ausstellung einer AU-Bescheinigung auf Telefonbasis ist, dass es sich um eine leichte Erkrankung der oberen Atemwege handelt. Die telefonische AU kann auch ausgestellt werden, wenn der Verdacht auf eine Infektion mit COVID-19 besteht. Im Rahmen der Abrechnung setzen die Vertragsärzte die Telefon-AU bei Patienten, die im laufenden Quartal noch keinen Arztkontakt in der Praxis oder per Videosprechstunde hatten, die EBM-Nr. 01435 an. Für das Porto zur Übersendung der AU-Bescheinigung und ggf. der Überweisung an den Versicherten ist die Nr. 40122 berechnungsfähig. Die Ausnahmeregelung gilt vorerst bis 04. Mai 2020. Über eine erneute Verlängerung soll rechtzeitig vor Auslaufen der Regelung entschieden werden.

DELTA Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Jörg Eick · Mitglied der meditaxa Group e. V.

### Das Virus und die ärztliche Schweigepflicht

Ein mit COVID-19 infizierter Hausarzt hat dem Gesundheitsamt eine Liste aller Patienten zu übergeben, die er in den vorangehenden Tagen behandelt hatte. Liegt darin ein Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht?

Die ärztliche Schweigepflicht ist in § 9 Abs. 1 (Muster-)Berufsordnung-Ärzte MBO-Ä und den entsprechenden Bestimmungen der Berufsordnungen der Landesärztekammern geregelt. Ärzte haben über das, was ihnen als Arzt bekannt geworden ist, auch nach dem Tod des Patienten, zu schweigen. Unter die ärztliche Schweigepflicht fallen Angaben wie personenbezogene Daten des Patienten, Angaben in der Patientenakte, Untersuchungsbefunde oder Gesprächsinhalte zwischen Arzt und Patient. Zu berufsrechtlichen Regelungen findet sich eine Norm im Strafgesetzbuch (StGB). Nach § 203 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis, offenbart, das ihm als Arzt anvertraut worden ist. Ausnahmen: Von dem Grundsatz der Verschwiegenheitsverpflichtung gibt es Ausnahmen, die dazu führen, dass die Schweigepflicht aufgehoben werden darf. Vier Offenbarungsbefugnisse sind anerkannt:

- Einwilligung
- mutmaßliche Einwilligung
- gesetzliche Offenbarungspflichten oder -rechte
- und die sog. Güterabwägung

Eine Offenbarungsbefugnis kann sich für den Arzt auch aus gesetzlichen Offenbarungspflichten oder -rechten ergeben, wie aus den gesetzlichen Meldepflichten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG).

Vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wurde die Meldepflicht, die nach § 6 IfSG gilt, in einer Rechtsverordnung ausgeweitet auf Infektionen mit COVID-19. Ärzte sind verpflichtet, alle begründeten Verdachts-, Krankheits- und Todesfälle im Zusammenhang mit COVID-19 dem örtlichen Gesundheitsamt zu melden.

### HINWEIS

Verdachtsfall laut Robert-Koch-Institut: Es handelt sich um einen meldepflichtigen Verdachtsfall, wenn eine Person Kontakt zu einem bestätigten Fall hatte oder innerhalb der letzten 14 Tage in einem vom RKI genannten Risikogebiet gewesen ist und Symptome wie Fieber, Heiserkeit, Husten oder Atemnot aufweist. Die Meldung hat innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen.

In dem Fall greift die Verschwiegenheitspflicht nicht, da der Gesundheitsschutz der Bevölkerung vorrangig ist. Das gilt auch für Ärzte. Dabei geht es allerdings nur um die Identität der Kontaktpersonen – nicht um den Kontaktkanals oder Inhalte der Kommunikation. Den Behörden und Gesundheitsämtern ist es in entsprechenden Fällen auch möglich, zur Durchführung von Ermittlungen und zur Überwachung der angeordneten Maßnahmen Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsmittel aller Art zu betreten und Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen. Sie dürfen Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anfertigen sowie sonstige Gegenstände untersuchen oder Proben zur Untersuchung fordern oder entnehmen. Das kann im Einzelfall auch auf eine Ambulanz zutreffen. ✗

Haas & Hieret

Steuerberater und Rechtsanwalt Partnerschaftsgesellschaft  
Matthias Haas · Vorstandsvorsitzender meditaxa Group e. V.

Leitartikel, Stand: 21.04.2020

Aufgrund der Dynamik der Pandemie kann es jederzeit zu kurzfristigen Änderungen in den hier vorgestellten Hilfen kommen. Insoweit erfolgen unsere Ausführungen unter Ausschluss jeglicher Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit.

### INFO

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Bundesärztekammer und die Bundeszahnärztekammer stellen aktuelle Informationen zum Thema Corona-Krise auf ihren Internetseiten zur Verfügung:

- [www.bundesaerztekammer.de](http://www.bundesaerztekammer.de)
- [www.kbv.de/html/coronavirus.php](http://www.kbv.de/html/coronavirus.php)
- [www.bzaek.de](http://www.bzaek.de)

Wichtige Informationen zur Pandemie, hilfreiche Links und Dokumente zum Download finden Sie auch auf:

- [www.meditaxa.de](http://www.meditaxa.de)

## Erkennen, kennzeichnen, melden

Der Bewertungsausschuss hat für die Abklärung des Verdachts auf eine Infektion mit COVID-19 die neue Laboruntersuchung mit der Nr. 32816 in den EBM aufgenommen. Zudem gilt für solche Fälle seit dem 01.02.2020 eine Meldepflicht.

Die neue Laboruntersuchung darf ausschließlich von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin oder für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie erbracht und abgerechnet werden.

Damit das Laborbudget der veranlassenden Ärzte nicht belastet wird, hat der Bewertungsausschuss den Ziffernkranz der Ausnahmekennziffer 32006 um die neue Nr. 32816 ergänzt.

Ärzte, die eine solche Untersuchung veranlassen, sollten daher auf dem Abrechnungsschein die Ausnahmekennziffer 32006 eintragen. Zudem sind die erforderlichen Leistungen, die bei klinischem Verdacht gemäß der Falldefinition des RKI auf eine Infektion oder einer nachgewiesenen Infektion mit COVID-19 erbracht werden, mit der Ziffer 88240 auf dem Behandlungsausweis zu kennzeichnen. Diese Leistungen werden ggf. von den Krankenkassen extrabudgetär vergütet. Die namentliche Meldepflicht an das zuständige Gesundheitsamt umfasst den Verdacht, die Erkrankung sowie den Tod in Bezug auf eine Infektion mit COVID-19.

Quelle: www.kbv.de „coronavirus“

## Leistungen eines erkrankten angestellten Arztes

Leistungen, die in Vertretung für einen erkrankten angestellten Vertragsarzt erbracht werden, dürfen nicht unter der LANR des erkrankten Arztes abgerechnet werden. Geschieht dies dennoch, muss der erkrankte Arzt das Honorar für diese Leistungen zurückzahlen.

Ein Facharzt für Innere Medizin und Praxisinhaber hatte vertragsärztliche Leistungen unter der Arztnummer eines angestellten Arztes abgerechnet, der diese Leistungen in diesem Zeitraum nicht erbracht haben konnte, weil er – unbestritten – arbeitsunfähig war. Infolgedessen forderte die KV das

entsprechende Honorar in Höhe von mehr als 200.000 Euro zurück. Das Gericht hielt diese Honorarkorrektur für rechtmäßig. Die KV sei zur nachträglichen Berichtigung der Honorarabrechnung gemäß § 106d Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Hs. 1 SGB V berechtigt gewesen. Die Rückforderung als solche sei aufgrund von § 50 Abs. 1 S. 1 SGB X erfolgt. Der Vertreter habe der KV weder die Erkrankung des angestellten Arztes mitgeteilt, noch sei eine Vertretung angezeigt bzw. genehmigt worden. Die erbrachten Leistungen seien unter der LANR des tatsächlich tätig gewordenen Arztes abzurechnen gewesen.

Quelle: SG Dresden, Beschluss vom 23.01.2020 – S 25 KA 18/20 ER

## Akutertermine extrabudgetär und mit Honorarzuschlag

In dringenden Fällen können Patienten binnen 24 Stunden Termine über die Hotline 116 117 bei einem Arzt erhalten.

Zuvor wird die Ersteinschätzung durch speziell geschulte Mitarbeiter vorgenommen. Diese vermitteln Patienten bei akuten Fällen direkt an die richtigen Anlaufstellen. Ärzte, die einen Termin für einen „TSS-Akutfall“ bereitstellen, erhalten neben der extrabudgetären Vergütung auch einen Honorarzuschlag.

Um alle Leistungen im Arztgruppenfall extrabudgetär vergütet zu bekommen, müssen diese bei der Abrechnung die Vermittlungsart mit „TSS-Akutfall“ kennzeichnen.

Quelle: meditaxa Redaktion

### **i** HINWEIS

Für den Zuschlag geben Sie die entsprechende Gebührenposition (GOP) an. Für den Zuschlag von 50 % des Honorars auf die Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale fügen Sie den Buchstaben „A“ hinzu. Das Praxisverwaltungssystem ersetzt die GOP dann automatisch durch die altersklassenspezifische GOP für die Zuschläge. Die extrabudgetäre Vergütung plus Zuschlag erhalten in Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) nur Ärzte der Fachgruppe, bei der die TSS den Termin vereinbart hat – etwa beim Hausarzt.



## Zehn Euro für das Befüllen der E-Patientenakte

Ab 2021 soll die sogenannte Erstbefüllung einer elektronischen Patientenakte zehn Euro für niedergelassene Ärzte bringen, so der Entwurf des „Patientendaten-Schutzgesetzes“ (PDSG). Delegieren können Ärzte die Fleißarbeit an Medizinische Fachangestellte. Das PDSG konkretisiert die datenschutzrechtlichen Anforderungen, die sich aus dem Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) ergeben. Zunächst soll die E-Patientenakte mit Befunden, Arztberichten und

Röntgenbildern befüllt werden. Impf- und Mutterpass, das U-Heft für den Kinderarzt sowie das Bonusheft für den Zahnarzt lassen sich ab 2022 hinterlegen. Versicherte sollen mit dem PDSG einen Anspruch darauf erhalten, dass ihre Ärzte die gewünschten Daten in der E-Patientenakte eintragen. Ab 2023 soll auch die Datenspende möglich sein: Patienten können ihre E-Patientenakte freiwillig für Forschungszwecke zur Verfügung stellen.

Quelle: meditaxa Redaktion

## Freiberufliche Arztpraxis: Steuerbegünstigte Übertragung

Die steuerlich begünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Praxis setzt voraus, dass die wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen der bisherigen Tätigkeit entgeltlich und definitiv auf einen anderen übertragen werden. Dazu muss der Veräußerer seine freiberufliche Tätigkeit in seinem bisherigen Wirkungskreis zumindest für eine gewisse Zeit einstellen. Eine starre zeitliche Grenze, nach der die Tätigkeit steuer-

unschädlich wieder aufgenommen werden darf, gibt es nicht. Unschädlich ist es im Grundsatz, wenn der Veräußerer nachfolgend als Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter des Erwerbers tätig wird oder wenn er seine freiberufliche Tätigkeit in geringfügigem Maße fortführt.

Quelle: BFH, Beschluss vom 11.02.2020 – VIII B 131/19

## Berichtigung eines fehlerhaften Steuerbescheides

Ein bestandskräftiger Steuerbescheid kann nicht mehr vom Finanzamt wegen offenkundiger Unrichtigkeit berichtigt werden, wenn die fehlerhafte Festsetzung eines vom Steuerzahler ordnungsgemäß erklärten Veräußerungsgewinns trotz eines vom Finanzamt praktizierten „6-Augen-Prinzips“ nicht auf einem bloßen „mechanischen Versehen“ beruht.

Im Urteilsfall fiel weder im Rahmen der Veranlagung noch bei der Prüfung durch die Qualitätssicherungsstelle noch bei der Zeichnung auf Sachgebietsleitererebene der fehlerhafte Eintrag auf. Erst im Zuge einer späteren Außenprüfung wurde der Fehler erkannt und der Einkommensteuerbescheid berichtigt. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass es zur

Berichtigung berechtigt gewesen sei, der Bundesfinanzhof folgte dem nicht und gab dem Steuerzahler Recht. Die Berichtigung von bestandskräftigen Steuerbescheiden ist möglich beim Vorliegen von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen offenkundigen Unrichtigkeiten (sog. mechanisches Versehen). Die Berichtigung ist hingegen nicht möglich, wenn dem Sachbearbeiter des Finanzamts ein Tatsachen- oder Rechtsirrtum unterlaufen ist oder er den Sachverhalt mangelhaft aufgeklärt hat. Da im Urteilsfall der Steuerfall von mindestens zwei Mitarbeitern des Finanzamts inhaltlich geprüft und bearbeitet wurde, schließt dies das Vorliegen eines bloß mechanischen Versehens aus.

Quelle: BFH, Urteil vom 10.12.2019, IX R 23/18

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

**PROVIA**  
STEUERBERATUNG

PRO VIA Steuerberatungsgesellschaft mbB



## Beratung und Konsile abrechnen: Kommunikation mit modernen Medien

Die Kommunikation über „neue Medien“ schließt nicht automatisch die Kommunikation zwischen Patienten und Ärzten aus – Telefonate, E-Mails, WhatsApp – alles nicht ganz so „neu“ und dennoch zu neu für die in die Jahre gekommene GOÄ. Wie können Ärzte die moderne Kommunikation mit ihren Patienten sicher abrechnen?

Nummer 1 und 3 GOÄ lassen vorerst keinen Zweifel bei der Abrechnung aufkommen: In ihren Leistungstexten ist jeweils „auch mittels Fernsprecher“ (Telefon, Handy und Smartphone) ausdrücklich erwähnt.

Nummer 2 GOÄ verhält sich ähnlich, hier dürfte zum Beispiel auch die MFA ärztliche Anweisungen und Befunde übermitteln. GOÄ 2 darf „anlässlich einer Inanspruchnahme des Arztes nicht zusammen mit anderen Gebühren berechnet werden“. Da im Regelfall ihr Wert nicht 3,15 Euro übersteigt, sollte diese Leistung nur abgerechnet werden, wenn periodisch wiederkehrende Laborbefunde durch die MFA übermittelt werden. Eine telefonische Beratung durch Ärzte, berechenbar nach Nummer 1 GOÄ, ist mit durchschnittlich 10,72 Euro besser bewertet und ist mit Fokus auf die Patientenbindung eher zu empfehlen.

GOÄ-Nummer 4 darf einmal im selben Behandlungsfall abgerechnet werden, wenn Ärzte wegen einer Patientin oder einem Patienten nähere Auskünfte aus dem Familienkreis oder dem Pflegepersonal benötigen und Anweisungen erteilen. Dies geschieht meistens telefonisch und fällt in Zusammenhang mit der Behandlung der Patienten unter „Unterweisung und Führung der Bezugsperson/en“. Das ärztliche Konsil nach Nummer 60 GOÄ findet häufig telefonisch oder per E-Mail statt. Zu beachten ist dabei, dass mindestens einer der Konsiliarii zuvor unmittelbaren Kontakt mit der Patientin oder dem Patienten hatte. Konsilien mit mehreren Kollegen unterschiedlicher Fachgebiete müssen mit Uhrzeiten in der Patientenakte dokumentiert werden. Dafür dürfen die behandelnden Ärzte jeweils Nummer 60 GOÄ berechnen. Wird der Patient bei unterschiedlichen Fachgruppen behandelt, kann pro Konsil einmal Nummer 60 von jedem teilnehmenden Arzt berechnet werden.

Die AU per WhatsApp beispielsweise wirft in dem Fall die Frage auf, was Ärzte genau in Rechnung stellen können. Erfolgt vor Ausstellung der AU per App keine telefonische Beratung, bei der sich Ärzte von den Beschwerden ihrer Patienten von der AU überzeugen können, wird sich die AU per App vermutlich nicht durchsetzen. Aber ganz gleich wie eine AU entsteht – mindestens Nummer 1 und Nummer 70 GOÄ können abgerechnet werden. Verschickt man die AU mit der Post, darf das Porto von mindestens 80 Cent nicht vergessen werden.

Beratung per E-Mail oder Chat gehört in einigen Praxen bereits zur Normalität – gerade in Zeiten der Corona-Pandemie ist diese Möglichkeit des Patientengesprächs eine gute Alternative zum persönlichen Beratungsgespräch in der Praxis. Findet kein Beratungsgespräch im Austausch via E-Mail oder Chat statt (im Sinn von Frage-und-Antwort), erweist es sich dennoch als praktikabel, diesen Austausch mit Nummer 1 abzurechnen. Jede selbstständige Inanspruchnahme sollte für eine korrekte Liquidation von den Ärzten mit Uhrzeiten dokumentiert werden. Dauert die gemeinsame Sitzung am PC während des Arzt-Patientengesprächs länger als 10 Minuten, kann sogar die Abrechnung einer Nummer 3 gerechtfertigt sein. Fazit: Auch für Telefon-, E-Mail- und Chatberatungen gilt der Rahmen der GOÄ, dabei sind Zeitaufwand, Schwierigkeitsgrad und die Umstände bei der Ausführung zu bedenken, um das Honorar ggf. über dem 2,3-fachen Satz ansetzen zu können.

### MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

Muthmann, Schäfers & Kollegen  
 Wirtschaftsprüfung · Steuerberatung · Rechtsberatung

Muthmann, Schäfers & Kollegen





## Den Kopf in den Sand stecken?

Nicht systemrelevante Betriebe und Geschäfte haben geschlossen, Mitarbeiter werden entweder auf Kurzarbeit gesetzt oder für ein paar Wochen beurlaubt. Alles nicht Notwendige wird abgesagt oder verschoben. Kann man dem erzwungenen Leerlauf auch etwas Gutes abgewinnen?

Im Dezember 2019 kamen die ersten Meldungen vom neuartigen Coronavirus: Großstädte in China wurden zu Geisterstädten. Mitte März wurde der sogenannte „Lock-Down“ dann auch in Deutschland ausgerufen. In vielen Praxen herrscht aufgrund von Reduzierung auf das Notwendige zeitweise Leerlauf. Um diesen Leerlauf zu kompensieren und um das Praxisteam vor lähmender Untätigkeit zu bewahren, gilt es, die frei gewordene Zeit sinnvoll zu nutzen.

Bevor man also den Kopf in den Sand steckt, sollte man sich folgende Fragen stellen:

- Wie gut ist die eigene Praxis wirtschaftlich aufgestellt?
- Lässt sich die Krise ohne große Verluste überstehen?
- Müssen Praxismitarbeiter unbedingt kurzarbeiten oder sogar beurlaubt werden?
- Wie kann die aufkommende Leerlaufzeit sinnvoll genutzt werden?

### **Unerledigtes angehen**

Auch in Arztpraxen gibt es einen gewissen Stau an unerledigten Aufgaben: Neustrukturierung von Arbeitsprozessen, die Umorganisation des internen Workflows oder manchmal auch nur das „Ausmisten“ eines Lagerraums. Die Aufgabengebiete sollten in Ruhe betrachtet und den entsprechenden Praxismitarbeitern zugeteilt werden. Getrennt werden sollte zunächst nach Aufgaben, die in der Praxis oder im Homeoffice durchgeführt werden können. Falls eine temporäre Praxis-schließung erfolgen sollte, wäre diese Vorgehensweise sinnvoll. Welche Aufgaben möglicherweise in Ihrer Praxis angegangen werden können, haben wir in einer Übersicht für Sie zusammengefasst:

### **Patientenbestellsystem**

Die Überprüfung des Patientenbestellsystems sollte vorrangig in Betracht gezogen werden: die aktuelle Situation – und auch die Zeit nach der ersten Infektionswelle – sorgt für strukturelle Änderungen: geänderte Öffnungszeiten oder Schichtpläne und gesonderte Sprechstunden für bestimmte Patientengruppen, beispielsweise für Risikopatienten.

### **Lagerräume und Warenbestände**

Auch in der Arztpraxis sollte regelmäßig eine Inventur gemacht werden. Diese hilft nicht nur beim Abgleichen von Einkauf und Verbrauch, eine Überprüfung der Bestände zeigt den Bedarf der Praxis auf, Mindesthaltbarkeitsdaten bzw. Verfallsdaten können erfasst werden und es kann eine wirtschaftlich orientierte Einkaufsliste erstellt werden. So ermitteln Sie den voraussichtlichen Bedarf unter Berücksichtigung der aktuellen Situation. Vielleicht sollten die einzelnen Produktgruppen auch neu geordnet werden, etwa nach der Vorgabe „first in, first out“. Abgesehen vom Einkauf und der neuen Ordnung im Lager bietet sich bei der Gelegenheit gleich eine Überprüfung des Notfallkoffers an: fester Platz, geprüfter Inhalt! Steht er am richtigen Platz? Wissen auch alle Mitarbeiter, wo?

### **Behandlungsinstrumente**

Unversehrt und funktionstüchtig – so sollten die Behandlungsinstrumente sein. Hingegen kann jede Praxis auf blinde Mundspiegel, stumpfe Scheren und Scaler verzichten.

Dabei verhält es sich wie mit dem Ausmisten der heimischen Schränke – eine Tätigkeit, die vielen Menschen die Langeweile in der verordneten sozialen Isolation vertreibt – alles Unbrauchbare wird aussortiert, alles, was man wieder Instand setzen lassen kann, sollte auch Instand gesetzt werden.

### Danach wird neu geordnet

Instrumente, die seit Jahren lediglich dazu dienen, Schubladen zu füllen, sollten aussortiert werden. Hier hält man am besten Rücksprache mit den jeweiligen Behandlern, was wirklich benötigt wird. Kann man sich aufgrund von Unsicherheit nicht sofort von ein paar Instrumenten trennen, sollte man diese zwischenlagern. Werden die Instrumente über einen längeren Zeitraum weiterhin nicht benutzt, kann man sich guten Gewissens davon trennen.

**TIPP:** Instrumente, die man in der eigenen Praxis nicht mehr benötigt, aber noch unversehrt oder sogar neuwertig sind, lassen sich womöglich auch online weiterverkaufen.

Nach dem „Ausmisten“ werden die Behandlungszimmer neu mit einer bedarfsgerechten Menge bestückt. Zu einem reibungslosen Behandlungsablauf gehört auch, die benötigten Instrumente in ausreichender Anzahl an dem dafür vorgesehenen Platz bereit zu stellen. Alles was fehlt, kann zu einer zeit- und manchmal auch nervenaufreibenden Behandlungsunterbrechung führen.

### Sicherheit ist notwendig – auch in den Praxisräumen

Mögliche Stolperfallen, abgenutzte und rutschige Fußmatten, scharfe Möbelkanten oder die Einschränkung der Barriere-Armut – diese Punkte sollte man unbedingt in Augenschein nehmen. Gleichsam ist eine Überprüfung der notwendigen Piktogramme und Hinweisschilder, wie die des Notausgangs oder des Feuerlöschers, in regelmäßigen Abständen wichtig. Was muss weg, was muss ausgebessert, was ausgetauscht oder an die eigentlich richtige Stelle gehängt werden? Diese Fragen sollte man bei einem kritischen Rundgang durch die Praxisräume beachten.

### Wie ist der Praxis-Workflow?

Sind alle Abläufe richtig aufeinander abgestimmt, verhindert man Warteschlangen am Empfang – durch eine reibungslose Neuaufnahme von Patienten – und Zeitverzögerungen im Praxisablauf. In diesem Zuge sollten die Patientenstammdaten kontrolliert, ggf. aktualisiert und sogenannte „Karteileichen“ aufgespürt werden: Patient verzogen, Adresse kann nicht zugeordnet werden, eine Änderung des Familiennamens, usw. Vielleicht stößt man sogar auf offene Rechnungen und kann überprüfen, ob mögliche Teilleistungen abgerechnet werden können, sofern die Fristen nicht überschritten und die Rechnungen zustellbar sind. Zum Praxis-Workflow gehören neben all den vorangegangenen Punkten auch der

Datenschutz und die Datensicherheit. Ist die Praxis auf dem neusten Stand? Software-Updates, Datenhandling und die Ablage nicht-elektronischer Patientenakten sind „kleinere“ aber sehr wichtige Punkte auf der Datenschutzliste, die man unter Umständen auch ohne einen externen Berater in Angriff nehmen kann. Fragen, die man sich zum Thema Software stellen sollte: Ist das Begründungsverzeichnis für Faktorüberschreitungen, das die Rechnungsstellung deutlich erleichtern kann, auf dem aktuellsten Stand? Wann wurden die Verbrauchsmaterialien in der Abrechnungssoftware zum letzten Mal überprüft und ergänzt? Sind die Preise dazu noch aktuell? Wie sieht es mit den Textbausteinen zum Erstellen von Patientinformationen oder -briefen aus? Besteht Handlungsbedarf? Auch hier sollten freie Kapazitäten genutzt werden, um up to date zu sein.

### Welche Online-Angebote sind sinnvoll?

Präsenzveranstaltungen sind für einen bestimmten Zeitraum abgesagt worden und wer weiß, wann diese wieder erlaubt sind und vor allem in welchem Umfang Veranstaltungen in diesem Jahr überhaupt stattfinden dürfen. Hier sollte man sich unbedingt über das Online-Angebot der Fortbildungen informieren. Nicht nur Studenten, Auszubildenden und Schülern wird das Privileg gewährt, sich via E-Learning fort- und weiterzubilden, auch Ärzte können von Online-Seminaren profitieren.

### Fazit: „Entschleunigen“ ja, aber nicht „einschlafen“

In den letzten Jahren zeichnete sich ein Trend zum kollektiven Burnout ab – immer und überall erreichbar sein, schneller Arbeiten und Kommunizieren, eine Anhäufung von *To-dos* ohne Rücksicht darauf, dass ein Tag auch im Zeitalter der Digitalisierung nur 24 Stunden hat. Vielleicht kann man der Corona-Krise in Hinblick auf freigewordene Kapazitäten doch noch etwas Positives abgewinnen: Die Vorschläge und Anregungen sind vielfältig und ließen sich noch lange ergänzen – aber bitte vergessen Sie auch die Azubis nicht. Eine persönliche Lerneinheit in der Praxis oder ein Fachthema zur Bearbeitung als Hausaufgabe hilft nicht nur gegen Langeweile, es kann auch neues Interesse wecken.

Um alle für Ihre Praxis relevanten Bedarfe ermitteln zu können, empfiehlt es sich unbedingt, mit dem Praxisteam zu sprechen. Unterschiedliche Eindrücke aus den jeweiligen Arbeitsbereichen helfen Ihnen, eine fundierte Checkliste für Ihre Aufgaben und notwendigen Umsetzungen während und auch nach der Corona-Krise zu erstellen – damit die Wiederaufnahme des Praxisalltags und einer „neuen Normalität“ gut erfolgen kann.

Wir wünschen Ihnen in der schwierigen Zeit alles Gute und für Ihre Vorhaben gutes Gelingen. ✕

## Zur Kasse bitte.

Heiraten ist doch was Schönes – in guten wie in schlechten Zeiten, auf immer und ewig, der perfekte Tag... diese Hoffnungen und Versprechungen nehmen bei 33 Prozent der Deutschen ein böses Ende, so die aktuelle Scheidungsquote. Das Thema Unterhalt ist für viele Ex-Partner bereits vor der rechtskräftigen Scheidung ein rotes Tuch, denn viele Mythen ranken sich darum: Wie sieht es mit dem Geld nach der Trennung aus? Wer bekommt von wem was und wie lange?

**„Drei Jahre Unterhalt vom Ex-Partner ab rechtskräftiger Scheidung“:** Ein Gerücht, das sich bis heute hält. So pauschal lässt sich die Dauer der Unterhaltszahlung – sollte es zu einer kommen – aber nicht festlegen. Die Gerichte betrachten heutzutage dezidiert die Umstände jedes einzelnen Falls und entscheiden anhand der Gegebenheiten, wer welche Zahlungen leisten muss und wie lange diese getätigt werden sollen.

**Beispiel:** Findet der Ex-Partner nach der Scheidung keinen oder nur schwer einen neuen Job, ist es möglich, dass sie oder er zumindest für einen gewissen Zeitraum eine Finanzspritze vom geschiedenen Partner erhält. Vorausgesetzt dieser verdient genug, um etwas abzugeben. Dabei gilt: Je länger eine Ehe hielt, desto länger fließt der sogenannte Aufstockungsunterhalt.

Gehaltsunterschiede sind nicht alleiniger Indikator für einen Anspruch auf langanhaltende Zahlungen: Wer nachweislich aufgrund der Eheschließung auf seine „Karriere“ verzichtet hat, kann versuchen einen Ausgleich der „ehebedingten Nachteile“ zu erwirken. Hypothetische Karriereverläufe, die sich ohne eine Eheschließung ergeben hätten, lassen sich zwar sehr schwer rekonstruieren, bei hierarchischen, klar strukturierten Berufswegen ist der Nachweis durchaus möglich.

**Beispiel:** Eine junge Studienrätin mit Aussicht auf Verbeamtung gibt ihren Job auf, um mit ihrem Mann ins Ausland zu ziehen, weil dieser dort eine lukrativere Anstellung als Chefarzt antritt. Im Falle einer Scheidung kann sie nicht nur die Differenz zwischen dem Gehalt einer angestellten und einer verbeamteten Lehrerin verlangen – der Exmann muss auch noch jeden Betrag ausgleichen, der ihr entgeht, weil sie während der Ehe nicht befördert wurde, im Zweifel sogar auf Lebenszeit.

**„Eine wilde Ehe schützt vor Unterhaltsdebatten nach der Trennung“:** Nicht falsch, aber auch nicht richtig. Ex-Partner, die unverheiratet wieder auseinandergehen, schulden sich gegenseitig keinen Unterhalt. Entstand aus der Ehe ohne Trauschein allerdings gemeinsamer Nachwuchs, wird für diesen Unterhalt fällig sowie für denjenigen, der das Kind oder die

Kinder betreut. Dieser Betreuungsunterhalt kann zumindest in den ersten drei Lebensjahren vom Ex-Partner verlangt werden. Hat der betreuende Elternteil weiterhin keine oder nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, das Kind von Dritten betreuen zu lassen um den eigenen Lebensunterhalt verdienen zu können, kann der Ex-Partner weiterhin zur Kasse gebeten werden. Die Höhe der Zahlungen orientiert sich normalerweise am Einkommen, das dem Betreuenden nachhaltig zur Verfügung stünde, wenn er sich nicht um das gemeinsame Kind kümmern müsste.

**„Ist der Nachwuchs 18, ist man raus“:** Falsch gedacht. Eltern sind verpflichtet, den Lebensbedarf ihres Kindes sicherzustellen. Diese Pflicht endet nicht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, sondern erst, wenn das Kind finanziell auf eigenen Beinen stehen kann (oder zumindest sollte). Bis zum Abschluss der Erstausbildung haben auch über 18-jährige Kinder einen Anspruch auf Unterhalt. Dabei muss auch eine Orientierungsphase des beruflichen Weges berücksichtigt werden sowie eine Umorientierung während der Erstausbildung. Diese jugendlichen Orientierungen in der Berufswelt sind unterschiedlich zeitlich begrenzt. Verdient das volljährige Kind neben Schule oder Studium regelmäßig etwas dazu, müssen Eltern weniger zahlen. Auch BAföG, Stipendien und das Kindergeld zählen zum eigenen Einkommen des Kindes und können bei den Unterhaltszahlungen berücksichtigt werden.

**„Eine neue Liebe ist wie kein Unterhalt mehr...“:** Der Unterhaltsanspruch erlischt nur, wenn der Unterhaltsempfänger erneut heiratet. Wer eine neue Beziehung eingeht, verliert nicht automatisch seinen Anspruch auf den Unterhalt vom Ex-Partner. Kann allerdings eine verfestigte Lebensgemeinschaft angenommen werden, kann auch eine Beziehung ohne Heirat Anlass sein, dass die Zahlungen vom Ex-Partner eingestellt werden können. Indikatoren für eine wirtschaftlich weitreichende Verflechtung eines Paares sind beispielsweise gemeinsamer Nachwuchs oder die Anschaffung gemeinsamer Wirtschaftsgüter (Auto, Haus, Lebensversicherung). Der gemeinsame Haushalt per se gilt in dem Fall nicht als hinreichender Nachweis, um Unterhaltszahlungen einzustellen.

**„Unterhalt ist steuerfrei“:** Wer Unterhaltszahlungen vom Ex-Partner erhält, muss diese auch als Einkommen versteuern, sofern der Leistende diese als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen will.

Quelle: meditaxa Redaktion

## Zur Bagatellisierung von Schönheitsoperationen gegenüber Jugendlichen

Das Landgericht Frankfurt am Main hat zwei Ärzten unter sagt, für Brustvergrößerungen oder Lippenmodellierungen bei Jugendlichen zu werben. Die Betreiber einer Praxis für ästhetisch-plastische Chirurgie warben unter der Rubrik „Young Esthetics“ bei Instagram mit Hinweisen auf „prickelnde Augenblicke, knisternde Erotik und eine außergewöhnliche Ausstrahlung“ sowie auf „Verführung pur im selfie“ für Brustvergrößerungen und Lippenmodellierungen. „Nicht umsonst“ lasse sich „Kylie Jenner, die Schwester von Kim

Kardashian, bereits seit dem zarten Alter von 17 Jahren die Lippen aufspritzen“.

Die Wettbewerbszentrale sah hierin anpreisende und irreführende Werbung und beanstandete unter anderem einen Verstoß gegen die ärztliche Berufsordnung. Die beworbenen Verfahren seien in den „Wellness“-Bereich gerückt und ihre Risiken bagatellisiert worden. Das Gericht hielt die Klage für begründet und erließ ein entsprechendes Anerkenntnisurteil.

Quelle: LGFrankfurt am Main, Urteil vom 15.01.2020 – 2 06 O 360/19

## Kosten für die Erstausbildung bleiben steuerlich nicht abzugsfähig

Ein Steuerpflichtiger, der eine erstmalige Ausbildung (Studium oder Berufsausbildung) beginnt, kann die damit entstehenden Kosten nicht unbegrenzt als „Werbungskosten“, sondern nur in Höhe von bis zu 6.000 Euro im Jahr als „Sonderausgaben“ steuerlich absetzen. Das gilt jedoch nicht für Ausbildungen, die der Auszubildende im Rahmen eines vergüteten Dienstverhältnisses absolviert.

Als Erstausbildung im Sinne des Einkommensteuergesetzes gilt eine erstmalige Ausbildung, wenn diese mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei Vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird. Der reguläre Schulabschluss zählt nicht dazu. Grundsätzlich ist bei Beginn jeder neuen Ausbildung zu prüfen, ob es sich dabei um eine Erst- oder Zweitausbildung handelt. So liegt beim Masterabschluss eines Lehramtstudenten z. B. noch keine Zweitausbildung vor, da ein Bachelorabschluss nicht ausreicht, um den angestrebten Beruf auszuüben.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) befasste sich nunmehr in seinem Beschluss vom 19.11.2019 mit dem Thema, ob mit dem Abzugsverbot von Kosten als Werbungskosten bei der Erstausbildung ein Verstoß gegen das Grundgesetz vorliegt. Dabei gelangte es zu der Überzeugung, dass die

Regelung im Einkommensteuergesetz nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Hiernach sind Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, nicht als Werbungskosten abzugsfähig. In den zu beurteilenden Fällen sahen Auszubildende ohne Dienstverhältnis und dementsprechend auch ohne Einkommen einen Verstoß gegen das Grundgesetz. Dem folgte das BVerfG nicht.

### HINWEIS

Anders zu bewerten sind Zweit- und Fortbildungen sowie Umschulungen. Ob ein Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten oder Sonderausgaben möglich ist, muss in dem jeweiligen Einzelfall gesondert entschieden werden.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

 **medja**  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

media Steuerberatungsgesellschaft mbH



## Der Krise die Krone aufsetzen

Plötzlich spricht Jede und Jeder von „diesen Zeiten“ und meint die durch das Auftreten eines neuartigen Coronavirus bedingten Einschnitte ins öffentliche und private Leben. Alle sind aufgefordert, die virale Verbreitung einzudämmen. Dass es dabei zu neuen Schwierigkeiten des Alltags kommt, ist verständlich, denn grundlegende Bedürfnisse wollen erfüllt sein. Das Augenmerk liegt dabei aber oft nur auf dem Naheliegenden, dem Hier und Heute, dem Ich und dem direkten Gegenüber. Aber es braucht auch die Weitsicht, den Blick über den Tellerrand hinaus, das Denken von der Zukunft her, um selbst „diese Zeiten“ gut und vorausschauend zu gestalten. Denn jede Krise ist immer auch eine Chance. Wie steht es um die guten Aussichten?

### Gesellschaftlich gesehen

Es fragen Nachbarn, ob sie für Ältere einkaufen sollen, Unternehmen spenden für Forschungszwecke oder caritative Einrichtungen. Egal, ob großer oder kleiner Beitrag, die meisten von uns haben längst gemerkt, dass sich eine neue Freundlichkeit, Rücksichtnahme und Solidarität etabliert. Durch die fehlende räumliche Nähe rücken Menschen im übertragenen Sinn näher zusammen. Man hat wieder Zeit, nach einander zu fragen. „Wie geht es Dir?“ ist keine Floskel mehr, sondern oft Einleitung zu einem langen Telefonat. Auch halbvergessene Freunde melden sich wieder und ein grüßendes Winken von Fenster gegenüber ist mehr wert als jeder Like bei Facebook. Es geht wieder um die Qualität der Beziehungen, nicht um Quantität.

### Arbeiten und Leben

Nach anfänglichen Schwierigkeiten sind die „Schreibtischtäter“ jetzt im Homeoffice angekommen. Ob Küchentisch oder Wohnzimmer als Büro erhalten müssen und die „Kollegen“ gerade die eigenen Kinder sind, eine neue Flexibilität ist notwendig, um Leben und Arbeit gut zu verbinden, aber auch gut zu trennen. Der Wechsel zwischen Beruflichem und Privatem lässt sich ohne Pendeln schneller vollziehen und es bleibt mehr Zeit, denn ist Bruttoarbeitszeit gleich Nettoarbeitszeit. Auch Arbeitgebern fällt die neue Effizienz auf, weil dank Selbstorganisation konzentrierter und verantwortungsbewusster gearbeitet wird. Allen, die nicht im Gesundheitswesen oder der Lebensmittelversorgung arbeiten, ist mitunter bange, ob der Job die Krise übersteht. Vielleicht hilft es, sich auf das zu besinnen, was einen wirklich erfüllt. War die Arbeit bislang der alleinige Sinnstifter, ist jetzt die beste Zeit zu lernen, auch andere Bereiche des Lebens wertzuschätzen.

### Prima Klima

Ob wir wollen oder nicht – momentan sparen wir jede Menge Kohlendioxidemissionen ein. Die Luft in den sonst berühmten Smog-Gegenden ist auf einmal sauber. Für die



Umwelt bedeutet unser Rückzug ins Private eine kleine Entlastung. Bei all dem könnte man auf die Idee kommen, zu fragen, warum wir uns nicht genauso engagiert wie bei der Virusbekämpfung daran machen, das Klima und die Umwelt zu schützen, schließlich hängt unsere Existenz unmittelbar von beidem ab. Wer langfristig denkt, behält den in der Krise erlernten zurückhaltenden Lebensstil bei, um den eigenen ökologischen Fußabdruck gering zu halten. Außerdem kann man die überraschend viele freie Zeit nutzen, um aktiv zu werden: Fahrrad statt Auto fahren, ein Insektenhotel bauen, eigenes Obst, Gemüse oder Wildblumen anpflanzen.

### Wirtschaftlich wirtschaften

Natürlich ist das schlanke Just-in-time-Prinzip für große produzierende Unternehmen attraktiv, allerdings nur, wenn die Lieferkette nie reißt. Depots und Vorratslager wirkten vor der Krise so antiquiert wie das Schönheitsideal eines Peter Paul Rubens. So wie der menschliche Körper gerne kleine Pölsterchen für Notzeiten anlegt, sollte es die Wirtschaft handhaben und sie tut es bereits. Die Globalisierung steht auf dem Prüfstand, es scheint auf einmal nicht mehr absurd, in der eigenen Region produzieren zu lassen, wo Transportwege kurz sind und Know-how verlässlich vorhanden ist. Für Firmen, deren Geschäftsmodell vielleicht schon länger überholt ist, ist es an der Zeit, sich verändern, um zu überleben.

Die Krise kann also helfen, sich auf das Wesentliche zu besinnen. Fragen wie „Was wollen wir eigentlich?“ oder „Wie wollen wir leben?“ stellen die Weichen in die richtige Richtung. Denn eins steht fest: Ideen zeichnen sich jetzt schon ab und wollen umgesetzt werden, damit es nach der Krise nicht einfach so weiter geht wie zuvor. Wir sind lernfähig und sollten uns das Neue nicht wieder nehmen lassen. Es gibt in „diesen Zeiten“ viele, die über das Leben, das Wie und Wozu, nachdenken. Die gute Nachricht ist: Sie sind nicht allein. Geben wir der Krise eine Chance und setzen wir ihr durch positive Veränderungen die Krone auf.

## Klein aber oho

Wie merkwürdig, dass ein Haus so oft zum Statussymbol wird, denn lediglich vier Wände und ein Dach über dem Kopf sind im Grunde das, was man braucht. Freunde des Minimalismus legen sich daher immer öfter ein Tiny House zu. Da diese Winzlinge so klein sind, dass man sie auch auf Rädern haben kann, versprechen sie die Freiheit, sich jederzeit zu verändern. Kein Wunder, dass dieser Trend aus den USA kommt, dort ist er eine regelrechte Bewegung mit philosophischem Überbau geworden. Natürlich sind auch hierzulande Bauvorschriften einzuhalten und ein erschlossenes Grundstück sollte man schon sein Eigen nennen. Aber es braucht wenig mehr. Eine gute Planung und erfahrene Handwerker sind wichtig, damit das Domizil auf lange Sicht das Traumahäuschen bleibt. Bei manchem Hersteller darf man selbst Hand anlegen und so mithelfen, die maximal 15 Quadratmeter Wohnfläche (bei angestrebter Straßenzulassung) kostengünstiger entstehen zu lassen. Wer weitestgehend autark leben möchte, hat im Tiny House mit Photovoltaikanlagen, Regenwasseraufbereitung und Biotoiletten die Möglichkeit dazu. Da Architekten und Designer mit ihrem Credo „weniger ist mehr“ nur zu gern ihr Können beweisen, entwickeln sie auf engstem Raum clevere und schicke Lösungen. Das Ergebnis kann sich sehen lassen. Aber ist Design nicht auch ein Statussymbol? Nicht beim Tiny House – Minimalismus eignet sich einfach nicht zum Angeben.

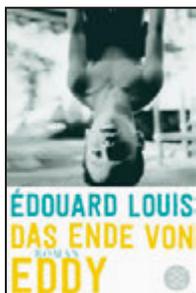


### LESEN & HÖREN



Lieschen Müller  
**Oha, können Sie denn auch operieren?**  
 Carl Hanser Verlag  
 ca. 14 Euro

Klinikalltag einer Unfallchirurgin: Mit Herz und Humor zeigt die Autorin die irrsinnige Realität einer Ärztin in Ausbildung. „Im Klinikalltag habe ich gelernt: Knochen, Kinder und Beziehungen zerbrechen unter zu viel Druck.“



Édouard Louis  
**Das Ende von Eddy**  
 Fischer Taschenbuch Verlag  
 ca. 11 Euro

Ein Befreiungsschlag, ein Aufbruch in ein neues Leben – mit unglaublicher Sprachgewalt erzählt der junge französische Autor Édouard Louis die Geschichte einer geglückten Flucht aus einer unerträglichen Kindheit.



Petra Cnyrim  
**Erkläre mir, als wäre ich 5**  
 Riva Verlag  
 ca. 10 Euro

Dieses Buch ist für all die wissensdurstigen Menschen geschrieben worden, die sich nicht damit abfinden wollen, etwas nicht zu verstehen. Grundlegende und außergewöhnliche Fragen werden hier auf möglichst einfache Art und Weise erklärt – sodass wirklich jeder es versteht.



Julie Caplin  
**Das kleine Café in Kopenhagen**  
 Audio Media Verlag  
 ca. 16 Euro

PR-Frau Kate organisiert eine Pressereise nach Kopenhagen. Unter den Journalisten ist Ben, der von dem Hype um den dänischen Hygge-Trend nichts hält. Kein Wunder, dass zwischen ihm und Kate die Fetzen fliegen. Und die bunte Reisegruppe entpuppt sich als reinster Flohziirkus.



Marc Forsyth  
**Kurze Geschichte der Trunkenheit**  
 Random House Audio  
 ca. 14 Euro

Alkohol kann Könige stürzen und Bauern erheben. Informativ und amüsant beschreibt Mark Forsyth, womit sich die Menschen in der Weltgeschichte zerschütteten und warum die Menschheit bis heute nicht vom Alkohol loskommt.



Mhairi McFarlane  
**Wir in drei Worten**  
 Argon  
 ca. 21 Euro

Rachel und Ben. Zu Unizeiten unzer trennlich. Bis zur Nacht vorm Abschlussball. Seitdem sind zehn Jahre vergangen und die beiden haben sich nicht mehr gesehen. Bis jetzt: Ben ist heute verheiratet, und Rachel hat sich gerade von ihrem Verlobten getrennt – eine wunderschöne, witzige Liebesgeschichte.

## Nachträglicher Wegfall der Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Übertragung einer selbstgenutzten Wohnung (Familienheim) im Wege der Erbfolge auf den überlebenden Ehepartner oder die Kinder steuerfrei. Dies setzt neben dem Übergang des Eigentums voraus, dass die Wohnung zur Selbstnutzung durch den Erben bestimmt ist. Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen daran gehindert. Fraglich war bisher, ob es sich bei einer nachfolgenden Übertragung des Eigentums innerhalb von 10 Jahren (z. B. auf die Kinder des Erben) unter Vorbehalt eines Nießbrauchsrechts um einen schädlichen Vorgang handelt, obwohl das Familienheim regelmäßig weiterhin „selbst genutzt“ wird. Der Bundesfinanzhof hat hierzu klargestellt, dass auch in diesen Fällen

die Steuerbefreiung rückwirkend wegfällt. Nach Ansicht des Gerichts spricht der Gesetzeswortlaut „Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken“ dafür, dass sowohl die Nutzung als auch das Eigentum innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums bestehen bleiben müssen. Diese Voraussetzung ist bei einer Übertragung unter Vorbehalt eines Nießbrauchsrechts innerhalb von 10 Jahren regelmäßig nicht erfüllt; daher entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend.

Quelle: Urteil vom 11.07.2019 II R 38/16

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Libra Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG

## Vorsteuerabzug von Mietereinbauten bei Arztpraxen

Mietereinbauten bezeichnen Bauten oder Baumaßnahmen, welche vom Mieter auf fremdem, z. B. angemietetem Grund oder in Gebäuden errichtet werden. Veranlasst worden sind die Maßnahmen durch den Mieter, der anschließend auch die Rechnung dafür trägt. Dabei handelt es sich i. d. R. um materielle Wirtschaftsgüter. Wichtig ist, dass selbstständige Wirtschaftsgüter vorliegen. Bei Erhaltungsaufwand handelt es sich nicht um Mietereinbauten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) verabschiedete am 13.11.2019 ein Urteil zum Abzug von Vorsteuer bei Mietereinbauten in Arztpraxen. Dabei ging es um eine Augenarzt-GbR, welche Räumlichkeiten von einer GmbH anmietete und ausschließlich zu betrieblichen Zwecken nutzte. Mithilfe eines Baukostenzuschusses vom Vermieter führte die GbR eine Baumaßnahme durch, welche nach Ablauf der Mietzeit automatisch ins Eigentum der GmbH übergehen sollte. Die Umsatzsteuer

aus den Rechnungen, die durch die GbR für die Praxisbauten gezahlt wurden, wollte diese als Vorsteuer beim Finanzamt (FA) geltend machen. Das FA jedoch versagte den Vorsteuerabzug, da die Arztpraxis lediglich steuerfreie Ausgangsumsätze tätigt. Mit dem Eigentumsübergang handele es sich auch nicht um eine eigenständige Werklieferung, sondern lediglich um ein Hilfsgeschäft zur normalen Arztstätigkeit.

Dem widersprach der BFH zugunsten der Steuerpflichtigen. Grundsätzlich kann in dem Fall von einer Werklieferung ausgegangen werden, da sowohl zivilrechtliches als auch wirtschaftliches Eigentum an den Vermieter übergehen. Die Mietereinbauten sind fester Bestandteil des Gebäudes geworden und damit ins Eigentum der Vermieter übergegangen. Für den Vorsteuerabzug muss ein direkter Zusammenhang zwischen Eingangs- und Ausgangsumsatz vorliegen. Die Mietereinbauten wurden erbaut und anschließend steuerpflichtig veräußert. Ob die übrigen Umsätze steuerfrei sind oder nicht, ist dafür irrelevant, da sie nicht in Zusammenhang mit der Werklieferung stehen. Der BFH sprach der GbR als Mieter somit den Vorsteuerabzug zu.

Quelle: BFH-Urteil, vom 13.11.2019, V R 5/1

### HINWEIS

Bei Mietereinbauten sollte grundsätzlich steuerlicher Rat eingeholt werden, um steuerliche Fehler zu vermeiden. Sprechen Sie uns gerne an – wir unterstützen Sie.

## Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei eigengenutzten Gebäuden

Mit den Regelungen zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2030 fördert der Gesetzgeber auch steuerlich technologieoffene energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen ab 2020. So ermäßigt sich für energetische Maßnahmen an einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutztem Gebäude auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr um je 7 % der Aufwendungen, höchstens

jedoch um je 14.000 Euro und im übernächsten Kalenderjahr um 6 %, höchstens jedoch um 12.000 Euro für das begünstigte Objekt. Folgende energetische Maßnahmen werden gefördert:

- Wärmedämmung von Wänden
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen,
- sofern diese älter als zwei Jahre sind

Zu den Kosten für die Maßnahmen gehören auch die Kosten für Energieberater. Die Förderung kann für mehrere Einzelmaßnahmen an einem begünstigten Objekt in Anspruch genommen werden; je begünstigtes Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40.000 Euro. Steht das Eigentum am Objekt mehreren Personen zu, können die Steuerermäßigungen insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Förderung ist,

- dass die jeweilige energetische Maßnahme von einem Fachunternehmen ausgeführt wird, das die erforderlichen Kriterien nach amtlich vorgeschriebenem Muster bescheinigen muss.
- dass die Nutzung des Gebäudes durch den Steuerpflichtigen im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken erfolgt. Diese liegt auch vor, wenn Teile der Wohnung anderen Personen unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.

- dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhält, die die förderungsfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und die Adresse des begünstigten Objekts ausweisen und die in deutscher Sprache ausgefertigt ist. Des Weiteren muss die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgen.
- dass das begünstigte Objekt bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre ist; maßgebend hierfür ist der Beginn der Herstellung.

Nicht in Anspruch genommen werden kann die Steuerermäßigung, soweit die Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind oder wenn für die energetischen Maßnahmen eine Steuerbegünstigung für Baudenkmäler oder Handwerkerleistungen beansprucht wird. Nicht gefördert werden auch Gebäude, bei denen es sich um eine öffentlich geförderte Maßnahme handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden. Die Regelung ist auf energetische Maßnahmen anzuwenden, mit deren Durchführung nach dem 31.12.2019 begonnen wurde und die vor dem 01.01.2030 abgeschlossen sind. Ist ein Bauantrag erforderlich, gilt als Beginn der Zeitpunkt der Bauantragstellung, für nicht genehmigungsbedürftige Vorhaben der Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



## Anpassung des Medizinprodukterechts an EU-Vorgaben

Das deutsche Medizinprodukterecht soll an EU-Vorgaben angepasst werden. Dazu hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht. Das Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz (MPEUAnpG) dient vor allem der technischen Anpassung an die EU-Verordnungen 2017/745 und 2017/746. Ziel der Reform ist die Gewährleistung eines reibungslos funktionierenden Binnenmarktes für Medizinprodukte sowie eines hohen Standards für die Qualität und Sicherheit von Medizinprodukten. Mit der Novelle sollen zugleich das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und das Paul-Ehrlich-Institut

(PEI) auf Grundlage eigener Risikobewertung ermächtigt werden. Die Institute sollen künftig alle erforderlichen Initiativen ergreifen können, um Risiken, die durch ein Medizinprodukt entstehen könnten, auszuschließen. Sie könnten ein Produkt auf dem deutschen Markt untersagen, das Produkt zurückrufen oder vom Markt nehmen. All dies fällt bisher in die Verantwortung der Länderbehörden. Das MPEUAnpG soll größtenteils am 26.05.2020 in Kraft treten.

Quelle: Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz  
– MPEUAnpG (Regierungsentwurf vom 12.02.2020)

## Referentenentwurf vorgelegt

### Patientendaten-Schutzgesetz

Der Bundesgesundheitsminister hat am 30.01.2020 den Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur vorgelegt. Die Hauptziele des Gesetzes sind, digitale Lösungen möglichst schnell zum Patienten zu bringen und dabei sensible Gesundheitsdaten bestmöglich zu schützen.

Krankenkassen müssen ihren Versicherten ab 2021 eine elektronische Patientenakte (ePA) anbieten.

Das Patientendaten-Schutzgesetz soll diese nutzbar machen. Befunde, Arztberichte, Röntgenbilder, Impfausweis, Mutterpass, das Kinder-U-Heft und das Zahnarzt-Bonusheft sollen ab 2022 in der ePA gespeichert werden; bei einem Krankenkassenwechsel werden die Patientendaten aus der ePA übertragen. Die Nutzung der ePA soll freiwillig sein. Allein der Versicherte soll entscheiden, welche Daten in der ePA gespeichert werden und wer darauf zugreifen darf. Mit einer neuen, sicheren App können Versicherte künftig E-Rezepte in einer Apotheke ihrer Wahl einlösen. Facharzt-Überweisungen sollen künftig digital übermittelt werden.

### Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung

Das BMG hat einen Referentenentwurf der Verordnung über das Verfahren und die Anforderungen der Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Gesundheitsanwendungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung – DiGAV) vorgelegt.

Zusammenhängend mit dem im DVG etablierten Anspruch gesetzlich Versicherter auf die Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen legt die DiGAV

fest, woran künftig der Nutzen der „Apps auf Rezept“ gemessen werden soll. Dem Referentenentwurf zufolge prüft das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) digitale Gesundheitsanwendungen in einem neuen Verfahren auf Funktionstauglichkeit, Sicherheit, Qualität, Datenschutz und -sicherheit sowie einen positiven Versorgungseffekt. Als Voraussetzungen für die Erstattung digitaler Gesundheitsanwendungen in der GKV nennt der Referentenentwurf einen medizinischen Nutzen oder patientenrelevante Struktur- und Verfahrensverbesserungen in der Versorgung (positive Versorgungseffekte). Dem BfArM obliegt die Ausarbeitung konkreter Methoden und Verfahren zur Bewertung dieser beiden Aspekte. Ein vom BfArM zu erstellenden Verzeichnis für DiGA soll sicherstellen, dass Versicherte wie Leistungserbringer gleichermaßen bei der Anwendungsauswahl unterstützt werden.

Quelle: Referentenentwürfe des BMG, Stand 02/2020  
– MPEUAnpG (Regierungsentwurf vom 12.02.2020)



## Digitale Werkzeuge für den medizinischen Alltag

Innovative digitale Lösungen zur Unterstützung und Entlastung von Krankenhäusern und Arztpraxen können hilfreich sein. Man kann davon ausgehen, dass telemedizinische Anwendungen und E-Health-Dienste zukünftig viel häufiger in der Praxis angewandt werden, denn durch die Corona-Pandemie wächst der Druck, vorhandene digitale Möglichkeiten zu nutzen:

### Videosprechstunden minimieren Infektionsrisiko

Beim Softwareanbieter CompuGroup Medical Deutschland AG beispielweise stieg die Zahl der in Deutschland angeschlossenen Arztpraxen innerhalb eines Monats von 700 auf circa 17.500 und komme auf circa 200.000 Videosprechstunden pro Woche. Auch seien inzwischen 100 Kliniken dabei, so das Management des Unternehmens.

### Befunden im Homeoffice

Die App „mRay“ ist eine mobile Kommunikationszentrale für radiologische Bilder, mit der Ärzte medizinische Bilddaten auf mobilen Endgeräten teilen und befunden können.

Die Lösung ist seit einigen Jahren in mehreren Unikliniken im Einsatz. Sie ermöglicht unter anderem eine sichere, streamingbasierte und skalierbare Übertragung von radiologischen Bilddaten sowie Telekonsile mit einem oder mehreren Ärzten und ist als Medizinprodukt der Klasse IIa zertifiziert. Die Anbieterfirma mbits imaging GmbH stellt die Lösung für die Dauer der Krise kostenfrei zur Verfügung.

### Patientenaufklärung für Krebspatienten per App

Die kostenfreie Krebs-App „Mika“, eine digitale Plattform zur individuellen Begleitung von Krebspatienten und ihrer Angehörigen, soll die Kompetenz Betroffener fördern und sie während der Therapie unterstützen. Neu ist die kostenfreie interaktive Arzt-Anbindung „MikaDoc“, über die Onkologen ihre Patienten mit weiterführenden Informationen versorgen können. Per Aktivierungscodes wird der Patient eingeladen, die vom behandelnden Arzt konfigurierte Mika-App zu nutzen. Laut der Fosanis GmbH werden alle Daten verschlüsselt und ausschließlich auf deutschen Servern gespeichert und sind nur mittels 2-Faktor-Authentisierung zugänglich. Die Ärzte geben keine persönlichen Daten der Patienten über die Plattform ein und erhalten auch keine Patientendaten, da die Kommunikation ausschließlich vom Arzt in Richtung Patient erfolgt.

### Telemedizin für Intensivstationen

Mit der Telemedizinlösung ERIC für Intensivstationen (Enhanced Recovery after Intensive Care), federführend entwickelt von der Charité Berlin, soll die intensivmedizinische Expertise verfügbar gemacht werden. Durch das System können kleinere

Intensivstationen per Audio- und Videochat auf das Know-how universitärer Zentren zugreifen und so kompensieren, wenn erfahrene Intensivmediziner vor Ort fehlen. Primäres Ziel von ERIC ist es, Langzeitfolgen einer intensivmedizinischen Behandlung durch die verbesserte Durchführung von evidenzbasierten Qualitätsindikatoren zu vermeiden. ERIC zählt zu den ersten Förderprojekten des Innovationsfonds.

### Telemedizinische Unterstützung in der Schwangerschaft

Das Telemedizin-Unternehmen Kinderheldin, das sich auf die Beratung von Schwangeren und jungen Eltern fokussiert hat, bietet für die Zeit der Corona-Krise Onlinekurse mit persönlicher Betreuung zur individuellen Geburtsvorbereitung und Nachsorge an. Die fest angestellten Hebammen von Kinderheldin unterstützen (werdende) Eltern regulär bei Fragen zu Schwangerschaft, Geburt und Babyzeit per Chat, Telefon oder Video-Call. Ergänzt wird das Angebot zurzeit kurzfristig durch eine ärztliche Hotline. Freiberufliche Hebammen können zudem die digitale Infrastruktur von Kinderheldin nutzen, um ihre Kurse weiterhin digital anzubieten.

### Onlinetherapie für Stotternde

Weil die meisten Logopäden- und sonstigen Sprachtherapeutenpraxen mittlerweile geschlossen sind, ist die Versorgung für die 800.000 Betroffenen derzeit weitgehend eingebrochen. Aufgrund der fast zehnjährigen Erfahrung in der Onlinetherapie kann die Kasseler Stottertherapie allen Betroffenen jetzt online nachhaltig helfen. Die Krankenkassen übernehmen derzeit alle Kosten. Die Onlinetherapie ermöglicht eine intensive Betreuung und Übungsanleitungen durch ein erfahrenes Therapeutenteam über die Plattform freach-online.com.

### Selbsthilfetrainings zu Stressbewältigung und Entspannung

Isolation und Quarantäne unterbinden derzeit soziale Kontakte. Gleichzeitig haben viele Menschen Angst vor einer lebensbedrohlichen Erkrankung. Die E-Mental-Health-Module der Asklepios-Tochter Minddistrict für den PC oder als App sind jetzt rund um die Uhr kostenfrei verfügbar – entweder über [www.asklepios-ehealth.minddistrict.de](http://www.asklepios-ehealth.minddistrict.de) oder über die Minddistrict-App. Schützenswerte Daten werden laut Anbieter nicht erhoben. Die fünf freigeschalteten Angebote geben Anleitungen und Unterstützung unter den Überschriften „Achtsamkeit“, „Mehr Entspannung“, „Weniger grübeln“, „Dankbarkeit“ und „Was ist Stress?“.

Quelle: meditaxa Redaktion



## Zur Haftung beim Zusammenwirken mehrerer Ärzte verschiedener Fachgebiete

Ein Arzt ist grundsätzlich nur für sein Fachgebiet verantwortlich, er darf also auf sorgfältiges Arbeiten des jeweils anderen Arztes in dessen Fachgebiet vertrauen (sog. Vertrauensgrundsatz). Es besteht allerdings die Pflicht zur Koordination der beabsichtigten Maßnahmen durch gegenseitige Information und Abstimmung sowie zur Überprüfung auf Plausibilität und Klärung konkreter Zweifel. Solange also keine offensichtlichen Qualifikationsmängel oder Fehlleistungen erkennbar werden, darf sich ein Arzt darauf verlassen, dass auch der Kollege des anderen Fachgebiets seine Aufgaben mit

der gebotenen Sorgfalt erfüllt, ohne dass insoweit eine gegenseitige Überwachungspflicht besteht. Gewichtigen Zweifeln hingegen muss der Arzt nachgehen. Der überweisende Arzt darf sich in der Regel auf die Richtigkeit der von einem zugezogenen Facharzt erhobenen Befunde verlassen, muss diese aber auf Plausibilität prüfen (Prinzip der horizontalen Arbeitsteilung).

Quelle: OLG Frankfurt, Urteil vom 16.07.2019 – 8 U 59/17

## Tätigkeit als ärztliche Beraterin für den MDK ist sozialversicherungspflichtig

Für die Tätigkeit einer Ärztin, die aufgrund jährlich abgeschlossener Honorarverträge für den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) sozialmedizinische Beratungsaufgaben übernommen hatte, sind Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten.

Dass in den Verträgen die Beratungstätigkeit als freiberufliche Tätigkeit bezeichnet wurde, hielt das SG Münster in seiner Entscheidung hierüber für unerheblich, weil die Verträge auch arbeitnehmertypische Regelungen, insbesondere die Vereinbarung eines Stundenlohns und Vorgaben zur Einsatzzeit enthielten. Nach Auffassung des Gerichts sprach auch die

Einbindung der beratenden Ärztin in die Betriebsorganisation des MDK für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Als Indizien für eine solche Einbindung wertete die Kammer, dass der Ärztin die zu begutachtenden Personen durch den MDK zugewiesen wurden, die Ladung dieser Personen durch Mitarbeiter des MDK erfolgte und dieser die für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellte. Außerdem nutzte die Ärztin die Räumlichkeiten des MDK, und die von ihr diktierten Gutachten wurden durch Mitarbeiter des MDK geschrieben.

Quelle: SG Münster, Urteil vom 12.11.2019 – S 23 BA 134/18

## Streikrecht für Vertragsärzte? Verfassungsbeschwerde nicht angenommen

Ein als Vertragsarzt zugelassener Facharzt für Allgemeinmedizin schloss nach entsprechender Ankündigung gegenüber der für ihn zuständigen KV Baden-Württemberg zusammen mit fünf anderen Kollegen während der Sprechzeiten seine Praxis zum Zwecke eines „Warnstreiks“. Durch diesen „Streik“ sollte der Forderung nach einem ärztlichen Honorarsystem, das feste Preise ohne irgendeine Form von Mengenbegrenzungen vorsieht, Ausdruck verliehen werden. Daraufhin erteilte die KV dem Arzt einen disziplinarrechtlichen Verweis, gegen den sich der Allgemeinmediziner erfolglos vor dem Sozial- und Bundessozialgericht zur Wehr setzte. Die schließlich erhobene Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen. Ihr komme

keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, und in der Sache habe sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, so das Gericht. Wie das BVerfG ausführte, sei weder dargelegt noch ersichtlich, dass es sich bei der als „Warnstreik“ bezeichneten Schließung der ärztlichen Praxis um eine koalitionsmäßige Betätigung im Sinne des Art. 9 Abs. 3 GG handele. Der bloße Hinweis darauf, dass ein Arzt an zwei Tagen „zusammen mit fünf anderen Kollegen“ seine Praxis schließe, nachdem er zuvor der KV gegenüber erklärt hatte, dass er damit das allen Berufsgruppen zustehende Streikrecht ausübe, reiche insofern nicht aus.

Quelle: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24.10.2019 – 1 BvR 887/17

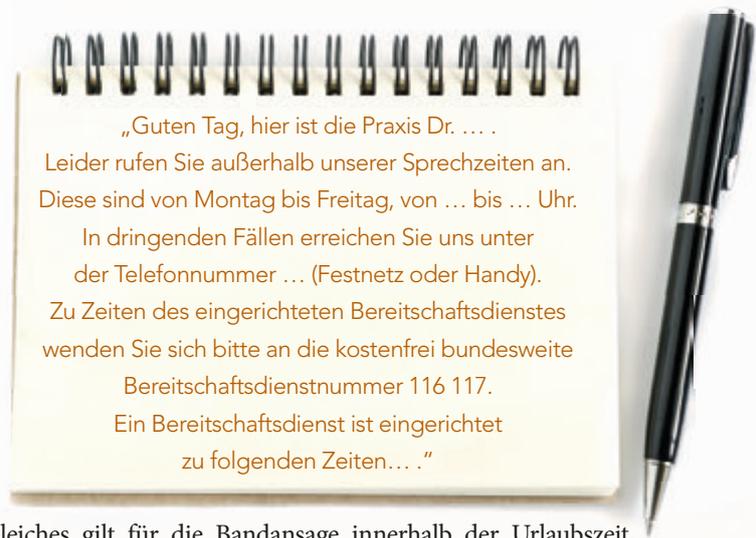
## Präsenzpflicht – der Chef ist dann mal weg

Im Bundesmantelvertrag – Ärzte ist unter § 17 festgehalten, was von Vertragsärzten eingehalten werden muss, um ihrer Präsenzpflicht gerecht zu werden: Mindestens 25 Sprechstunden pro Woche mit festen Uhrzeiten, diese Angabe auf dem Praxisschild ist unerlässlich. Zusätzliche Angaben wie „Termine nach Vereinbarung“ oder die Ankündigung einer Vorbestellpraxis können zusätzlich angegeben werden. Sind mehrere Ärzte einer Arztgruppe in einer Praxis tätig, kann die Bekanntmachung der jeweiligen Sprechstundenzeiten auf dem Schild praxisbezogen auch für die jeweilige Arztgruppe erfolgen – prinzipiell müssen Praxisinhaber ihre Sprechstundenzeiten auch der KV melden.

Ausnahmen sind aktuell nur in ausreichend oder gar überversorgten Regionen möglich. Dort darf der Mindestumfang der Sprechstundenzeiten auch unterschritten werden. Allerdings muss vorab eine Genehmigung bei der KV eingeholt werden. Auch das Ruhen einer Zulassung kann erst durch die Entscheidung des Zulassungsausschusses erfolgen, der Versorgungsauftrag bleibt bis zur Entscheidung bestehen und es muss diesem bis dahin nachgegangen werden. Das „Abfeiern“ von Überstunden ist mit dem Vertragsarztrecht nicht vereinbar und kann sogar hohe Geldstrafen zur Folge haben. Wenn nun die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber langfristig ausfällt wegen Krankheit, Urlaub oder einer Fortbildung, muss der KV mindestens ein vertretungsberechtigter Arzt oder eine vertretungsberechtigte Ärztin genannt werden. Dies gilt ab einer Abwesenheitsdauer von über einer Woche, bei einem Zeitraum unter einer Woche müssen Praxisinhaber dies zumindest mit einem Aushang am Praxisschild für ihre Patienten ersichtlich machen. Um eine entsprechende Vertretung müssen sich Praxisinhaber selbst kümmern.

Bei Krankheit, Urlaub oder einer Fortbildung können sich Vertragsärzte innerhalb von zwölf Monaten bis zu drei Monate ohne Genehmigung der KV vertreten lassen. Vertragsärztinnen können sich unmittelbar nach dem Zeitpunkt einer Entbindung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vertreten lassen.

Der Anrufbeantworter wird in der Zeit der Abwesenheit zur einem der wichtigsten Vertreter, denn die Abwesenheit der Ärztin oder des Arztes muss auch über den Anrufbeantworter kommuniziert werden. Dabei gibt es einige Angaben zu beachten, die nicht nur für Urlaubszeiten, sondern auch für den Feierabend zwingend notwendig sind. Ein korrekter Spruch auf dem AB für akute Fälle außerhalb der Sprechzeiten ist Pflicht:



Gleiches gilt für die Bandsage innerhalb der Urlaubszeit. Ärzte haben demnach die Pflicht, anzugeben – auf Band – von wann bis wann die Praxis nicht besetzt ist und welche Ärztin oder Arzt die Vertretung während des Praxisurlaubs übernimmt.

Quelle: meditaxa Redaktion

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
meditaxa Group e. V.  
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe  
Brunshofstraße 12  
45470 Mülheim an der Ruhr

V.i.S.d.P.:  
Vorsitzender: Matthias Haas  
Brunshofstraße 12  
45470 Mülheim an der Ruhr  
Telefon 0208 308340  
Telefax 0208 3083419  
E-Mail: info@meditaxa.de

Redaktion & Realisation:  
Marketing Management Mannheim GmbH  
Carolin Mink  
Turley-Platz 11  
68167 Mannheim  
www.mm-mannheim.de

Auflage: 5.000  
Ausgabe: 93 | 2020 Mai

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:

Titel: © ALEXEY / AdobeStock, S. 3: © osaba / Freepik, © Wavebreakmedia / iStockphoto, S. 4: © fizkes / AdobeStock, © Halfpoint / AdobeStock, S. 5: katemangostar / Freepik, © RFBSIP / AdobeStock, S. 6: © Jannoon028 / Freepik, © Freepik, S. 7: © goodluz / AdobeStock, © Rawpixel.com / AdobeStock, S. 10: © Pressfoto / Freepik S. 11: © sutthinon602 / AdobeStock, © WavebreakMediaMicro / AdobeStock, S. 12: © Andrey Popov / AdobeStock, S. 13: © WavebreakMediaMicro / AdobeStock, S. 16: © contrastwerkstatt / AdobeStock, S. 17: © Prostockstudio / AdobeStock, S. 19: © Daylight Photo / AdobeStock, S. 20: © PinkShot / AdobeStock, S. 21: © Halfpoint / AdobeStock, S. 23: © nito / AdobeStock, S. 24: © guerrieroale / AdobeStock, © FreepikCompany / AdobeStock, S. 25: © Waewkidja / Freepik, S. 26: © Pressfoto / Freepik, S. 28: © Flamingo Images / AdobeStock

Ihr Online-Service-Portal rund um Steuerfragen der Heilberufe

# meditaxa.de

FINANZEN | LEBEN | FAMILIE | IMMOBILIEN | PRAXISNAH



Entdecken Sie **ausgewählte Informationen** für Angehörige der **Heilberufe** im Netz. Hier finden Sie **aktuelle News** zu **wichtigen Steuerfragen**. Klar und übersichtlich, speziell für Ihre Bedürfnisse.

Die **meditaxa Group e. V.** mit 25 Mitgliedern betreut über **10.000 Mandanten** aus Heilberufen bundesweit.



**meditaxa**

**EXKLUSIVER DOWNLOAD**

Fordern Sie Ihr Passwort bei Ihrem Steuerberater an.

## Mitglieder der meditaxa Group e. V.

### PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Kaitzer Straße 85  
01187 Dresden  
03 51/877 57-0

### Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater  
Dreifertstraße 9  
03044 Cottbus  
03 55/380 35-0

### PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Braunstraße 14  
04347 Leipzig  
03 41/463 77 30

### Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater  
Bismarckstraße 97  
10625 Berlin  
030/450 85-0

### DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Im Kohlhof 19  
22397 Hamburg  
040/61 18 50 17

### DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Hindenburgstraße 1  
23795 Bad Segeberg  
045 51/88 08-0

### DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Stiftstraße 44  
25746 Heide  
04 81/51 33

### Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |  
Rechtsanwälte  
Außer der Schleifmühle 75  
28203 Bremen  
04 21/36 90 40

### alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Gymnasiumstraße 18 –20  
63654 Büdingen  
060 42/978-50

### alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Germaniastraße 9  
34119 Kassel  
05 61/712 97-10

### alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Bantzerweg 3  
35396 Gießen  
06 41/30 02-3

### alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Lurgi Allee 16  
60439 Frankfurt  
069/95 00 38-14

### alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Falkensteiner Str. 77  
60322 Frankfurt  
069/95 00 6-0

### alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Berliner Platz 11  
97080 Würzburg  
09 31/804 09-50

### alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Zum Hospitalgraben 8  
99425 Weimar  
036 43/88 70-21

### Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG

Steuerberater  
Hausertorstraße 47b  
35578 Wetzlar  
06441/96 319-0

### Haas & Hieret

Steuerberater Rechtsanwalt  
Partnerschaftsgesellschaft  
Brunshofstraße 12  
45470 Mülheim a. d. Ruhr  
02 08/308 34-0

### LIBRA

Steuerberatungs-  
gesellschaft mbH & CO. KG  
Feldstiege 70  
48161 Münster-Nienberge  
025 33/93 03-0

### LIBRA

Steuerberatungs-  
gesellschaft mbH & CO. KG  
Im Teelbruch 128  
45219 Essen-Kettwig  
020 54/9527-77

### LIBRA

Steuerberatungs-  
gesellschaft mbH & CO. KG  
Königsallee 47  
44789 Bochum  
02 34/93034-32

### Jahnel und Klee

Steuerberater  
Robert-Koch-Straße 29 – 31  
51379 Leverkusen  
021 71/34 06-0

### Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Gartenfeldstraße 22  
54295 Trier  
06 51/978 26-0

### Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Goethestraße 12  
66538 Neunkirchen  
068 21/999 72-0

### Media

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
B 7, 18  
68159 Mannheim  
06 21/53 39 40-0

### PRO VIA

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Lessingstraße 10  
76135 Karlsruhe  
07 21/559 80-0

### Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Oltmannsstraße 9  
79100 Freiburg  
07 61/282 61-0

### Dr. Schauer

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB  
Barbarastr. 17, 82418 Murnau am Staffelsee  
088 41/884 16 76 97 0  
  
Landshuter Allee 10, 80637 München  
089/189 47 60 0

---

# ZUFRIEDENE MANDANTEN SIND UNSER ERFOLG.

---

Die **meditaxa Group e. V.** ist ein **Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ärzten**. Wir beraten Mandanten aus **Heilberufen** in **betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen**, bei kassen- und privatärztlichen Themen und besonders hinsichtlich **Kooperationen** wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

## Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

Unser **Mandanten-Magazin meditaxa** veröffentlicht wichtige Änderungen im Steuerrecht, das auch über **www.meditaxa.de** aktuelle Hinweise gibt. **Nutzen Sie unser Fachwissen!**

---

## **meditaxa** Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:  
Matthias Haas  
Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht  
Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419  
[www.meditaxa.de](http://www.meditaxa.de)

